

**Az.: 6 E 72/24**  
6 O 2/24 VG Dresden



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Freistaates Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

– Antragsteller –  
– Beschwerdegegner –

gegen

– Antragsgegner –  
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Durchsuchungsanordnung  
hier: Beschwerde

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 6. Februar 2025

### **beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird die in Nummer 4 des Tenors des Beschlusses des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. Juli 2024 – 6 O 2/24 – angeordnete Beschlagnahme mit der Maßgabe aufgehoben, dass die darin aufgelisteten Gegenstände als Hinweis zur Begrenzung der im Tenor unter Nummer 1 Buchst. a angeordneten Durchsuchung zu verstehen sind. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Beteiligten tragen die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge je zur Hälfte.

### **Gründe**

#### I.

- 1 Der Antragsgegner wendet sich gegen richterliche Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse im Zusammenhang mit einem Vereinsverbot.
- 2 Mit Verbotsverfügung vom 5. Juni 2024 stellte das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) unter Berufung auf § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 3, § 17 Nr. 1 Alt. 1, Nr. 3 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG unter Anordnung der sofortigen Vollziehung fest, dass der Verein „COMPACT-Magazin GmbH“ einschließlich seiner Teilorganisation „C..... GmbH“ sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, deshalb verboten würden und aufgelöst seien (Nummer 1 und 2). Zur Begründung wurde angeführt, die Vereinigung lehne die verfassungsmäßige Ordnung nach ihren Zwecken und ihrer Tätigkeit ab und weise eine verfassungsfeindliche Grundhaltung auf. Bei der Verwirklichung der verfassungsfeindlichen Ziele nehme der Verein eine aggressiv-kämpferische Haltung gegenüber der verfassungsmäßigen Ordnung ein. Die Vereinigung propagiere ein völkisch-nationalistisches Gesellschaftskonzept. Dies spiegele sich in zahlreichen Beiträgen ihrer Printausgaben sowie in den Online-Formaten wider. Zudem bediene sie sich des Narrativs des „Großen Austauschs“ bzw. „Bevölkerungsaustauschs“, „Volksaustauschs“ oder der „Ersetzungsmigration“ und präsentiere die „Remigration“ und „Re-Tribalisierung“ als Lösungskonzepte zum Erhalt eines ethnisch-homogenen Volks. In zahlreichen Veröffentlichungen offenbare sich Fremden- und Migrantenfeindlichkeit sowie Antisemitismus. Mit Nummer 6 der Verfügung wurde das Vereinsvermögen einschließlich seiner Teilorganisation beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen; mit Nummer 8 wurden Sachen Dritter beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen, soweit

der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein oder seine Teilorganisation dessen „gesetzeswidrige“ Bestrebung gefördert habe oder die zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt seien.

- 3 In der Verbotsverfügung wird der Antragsgegner, der weder Gesellschafter noch Geschäftsführer noch verantwortlicher Chefredakteur im Sinne des Presserechts ist, mit dem Alias-Namen D..... P..... als Mitglied, Mitarbeiter der Führungsebene bzw. „Chef vom Dienst“ der (Redaktion der) „COMPACT-Magazin GmbH“ zugerechnet.
- 4 Bereits mit Schreiben vom 27. Mai 2024 ersuchte das BMI das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI), die angekündigte Verbotsverfügung zu vollziehen und die vereinsrechtlichen Ermittlungsmaßnahmen vorzunehmen. Hierzu sollten der Antragsgegner und die von ihm genutzten Wohnräume inklusive aller Nebengelasse und Kraftfahrzeuge auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 und 4, § 10 Abs. 2 VereinsG durchsucht und die aufgefundenen Beweismittel sowie ggf. das Vereinsvermögen beschlagnahmt und sichergestellt werden. Mit Schreiben vom 10. Juni 2024 ersuchte das SMI die Landesdirektion Sachsen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 4 VereinsG die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung des Vereinsverbots durchzuführen und beauftragte sie, beim zuständigen Verwaltungsgericht gegenüber dem Antragsgegner eine Durchsuchungs- und Beschlagnahmeanordnung zu erwirken.
- 5 Mit Schreiben vom 27. Juni 2024 hat die Landesdirektion Sachsen namens des Antragstellers beim Verwaltungsgericht Dresden die Anordnung der Durchsuchung der Person und der Wohnung des Antragsgegners (.....) einschließlich der zugehörigen Briefkästen, Geschäfts-, Arbeits-, Keller- und Nebenräume, Garagen, Schuppen, Kfz-Stellplätze und weiterer Nebengelasse auf dem Grundstück der Wohnung sowie auf ihn zugelassener Kraftfahrzeuge (im Folgenden: Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners) zum Zweck des Auffindens von Beweismitteln, die in der Verbotssache und zur weiteren Aufdeckung der Vereinsstrukturen von Bedeutung sein könnten, sowie zum Zweck der Sicherstellung des Vereinsvermögens und von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch Überlassung an den Verein dessen verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, beantragt. Ferner hat sie die Anordnung der Mitnahme von im Rahmen der Durchsuchung aufgefundener mobiler Kommunikationsendgeräte, PCs, Laptops, Spielekonsolen und sonstiger Speichermedien (werden jeweils näher aufgeführt) sowie Foto-/Videotechnik nebst zugehöriger Datenträger zum Zwecke der Durchsicht und die Beschlagnahme von bei der Durchsuchung aufgefundene(n) und gattungsmäßig bezeichneten Gegenständen und Daten für den Fall der nicht freiwilligen Herausgabe begehrt. Die Verbotsverfügung solle dem Verein und unter anderem auch dem Antragsgegner am Vollzugstag zugestellt werden.

- 6 Mit Beschluss vom 3. Juli 2024 hat das Verwaltungsgericht Dresden unter Nummer 1 des Tenors die Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners einschließlich der vom Antragsteller benannten Räume und Objekte zum Zwecke

„a) des Auffindens von Beweismitteln, die in dem Verbotsverfahren gegen die ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ und die Teilorganisation ‚C..... GmbH‘ sowie zur weiteren Aufdeckung der Vereinsstrukturen von Bedeutung sein können,

b) der Sicherstellung des Vermögens des Vereins ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ einschließlich seiner Teilorganisation ‚C..... GmbH‘, das durch die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juni 2024 beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen worden ist,

c) der Sicherstellung von Sachen Dritter, soweit der Berechtigte durch Überlassung an den Verein ‚COMPACT-Magazin GmbH‘ oder seine Teilorganisation ‚C..... GmbH‘ deren gesetzeswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, die durch die Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 5. Juni 2024 beschlagnahmt und zugunsten des Bundes eingezogen worden sind,“

- 7 außerhalb der Nachtzeit angeordnet. Ferner hat das Verwaltungsgericht im Tenor die in bestimmter Hinsicht beschränkte Durchsuchung der Person des Antragsgegners zu den unter Nummer 1 aufgeführten Zwecken (Nummer 2), die Mitnahme zur Durchsicht von bei der Durchsuchung aufgefundenen, näher bezeichneten und nicht freiwillig herausgegebenen Gegenständen, darunter mobile Kommunikationsendgeräte, PCs und Foto-/Videotechnik nebst zugehörigen Datenträgern (Nummer 3) sowie die Beschlagnahme entsprechender und weiterer gattungsmäßig bezeichneter Gegenstände, die als Beweismittel für die weitere Aufklärung der Vereinsstrukturen von Bedeutung sein könnten (Nummer 4 Buchst. a bis t), angeordnet und dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens auferlegt (Nummer 5).

- 8 Während der laufenden Durchsuchung der Wohnung des Antragsgegners am 16. Juli 2024 wurde eine Tasche mit Material gefunden, aus dem sich ergab, dass er seine Geschäftspost mit Angabe seines Alias-Namens an die Adresse ..... c/o D. S. senden ließ. Auf Antrag des Antragstellers hat das Verwaltungsgericht den Beschluss vom 3. Juli 2024 mit Beschluss vom 16. Juli 2024 wie folgt ergänzt:

„6. Die Durchsuchung des Objekts ..... zu den nach Tenor Ziffer 1 aufgeführten Zwecken wird angeordnet. Tenor Ziffer 3 (Mitnahme) sowie Tenor Ziffer 4 (Beschlagnahme) gelten entsprechend.

7. Herr D. S. ... wird verpflichtet, die Durchsuchungsmaßnahme nach Ziffer 6 zu dulden.“

9 Der Antragsgegner beantragt mit der Beschwerde die Aufhebung beider Beschlüsse und trägt zur Begründung im Wesentlichen vor: Dem Verwaltungsgericht müsse wohl noch Gelegenheit zur Abhilfe gegeben werden. Die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage der Durchsuchungs- bzw. Beschlagnahmeanordnung seien nicht gegeben. Die angeordnete Durchsuchung könne nicht auf § 10 Abs. 2 Satz 5 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VereinsG gestützt werden, da keine hinreichenden Bezeichnungen von Gegenständen des Vereinsvermögens genannt würden. Die vom Verwaltungsgericht in Nummer 1 Buchst. a bis c des Beschlusstextes vom 3. Juli 2024 genannten Zweckbestimmungen stellten materiell-rechtlich eigentlich Voraussetzungen für die Durchsuchungsanordnung dar und hätten nicht als Ziele der Durchsuchung abstrakt beschrieben werden dürfen. Sachen im Gewahrsam Dritter, also insbesondere seine, hätten nicht sichergestellt werden dürfen, da ein Sicherstellungsbescheid gemäß § 4 VereinsGDV nicht vorgelegen habe. Die vom Verwaltungsgericht beabsichtigte Klarstellung sei Nummer 1 Buchst. c des Beschlusstextes vom 3. Juli 2024 nicht zu entnehmen. § 4 Abs. 4 VereinsG enthalte eine Ermächtigungsgrundlage nur für eine Durchsuchung, Beschlagnahme und Mitnahme, nicht aber für Sicherstellungsmaßnahmen. Das Verwaltungsgericht habe die Verbotsverfügung des BMI in Wahrheit keiner summarischen Prüfung unterzogen, was sich schon an seiner, noch nicht einmal in der Verbotsverfügung aufgestellten Behauptung zeige, dass sich der verbotene Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, „weil sein Zweck und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen“. Die inzident zu prüfende Verbotsverfügung sei unübersehbar und offenkundig rechts- und verfassungswidrig. Sie enthalte keine genügende Begründung dafür, dass der verbotene Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sei, und greife in größtmöglicher Weise in die Pressefreiheit ein, ohne von den Schranken der allgemeinen Gesetze i. S. des Art. 5 Abs. 2 GG gedeckt zu sein. Die Begründung der Verbotsverfügung befasse sich zum ganz überwiegenden Teil mit der angeblichen Wertlosigkeit und Schädlichkeit der Meinungsinhalte des COMPACT-Magazins, aber in keiner Weise mit einem Handeln gegen das Schutzgut der elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Selbst wenn man das anders beurteile, wäre der angegriffene Beschluss rechtswidrig, da keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Auffinden von Beweismitteln in den Durchsuchungsobjekten bestanden hätten. Eine Entfernung seiner Wohnung ca. drei Stunden von den Redaktionsräumen des Vereins könne zwar nahelegen, dass er gelegentlich auch von zu Hause gearbeitet habe, begründe aber nicht die nach Art. 13 GG erforderliche hohe Wahrscheinlichkeit für das Auffinden von Beweismitteln. Ansonsten wären sämtliche kurz- oder mittelfristige Aufenthaltsorte jedes Mitarbeiters der COMPACT-Magazin GmbH durchsuchbar. Redaktionelle Texte könnten mit Rücksicht auf das Gebot der Meinungsneutralität ohnehin niemals Beweismittel sein. Vollends absurd müte die Begründung des Ergänzungsbeschlusses an, genügende Anhaltspunkte für das Auffinden von Beweismitteln oder dem Verein überlassene Sachen im Gewahrsam Dritter könnten durch den

Umstand begründet werden, dass er sich seine Geschäftspost an die Adresse eines völlig unbeteiligten Dritten zusenden lasse.

- 10 Mit Beschluss vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – hat das Bundesverwaltungsgericht auf den vorläufigen Rechtsschutzantrag des Vereins „COMPACT-Magazin GmbH“ die aufschiebende Wirkung von dessen Klage gegen die Verbotsverfügung des BMI vom 5. Juni 2024, soweit in ihr die sofortige Vollziehung angeordnet worden war, unter anderem mit der Maßgabe wieder hergestellt, dass die dortige Antragsgegnerin vor der Rückgabe der bei dem Vollzug des Vereinsverbots sichergestellten und beschlagnahmten Beweismittel und Vermögensgegenstände binnen einer Woche ab Zustellung des vollständig abgefassten Beschlusses Kopien von papiergebundenen Unterlagen (Akten, Kontoauszügen etc.) sowie elektronischen Speichermedien (u. a. Computer und Laptops mit internen Festplatten, Notebooks, Tablets sowie externen Festplatten, USB-Sticks, USB-Karten, NAS-Speicher, SD-Karten, DVDs, CDs) anfertigen sowie Mobiltelefone und SIM-Karten auswerten darf.

## II.

- 11 Über die Beschwerde des Antragsgegners kann der Senat trotz der Nichtbekanntgabe der Nichtabhilfeentscheidung des Verwaltungsgerichts entscheiden (1). Die Beschwerde ist hinsichtlich der Anordnungen der Durchsuchung und der Mitnahme zur Durchsicht (Nummer 1 bis 3, Nummer 6 Satz 1 und 2 Var. 1 des Beschlusstextes) in der Auslegung, dass insoweit die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Beschlusses vom 3. Juli 2024 in Gestalt des Beschlusses vom 16. Juli 2024 analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO begehrt wird, nur teilweise zulässig (2.1) und im Übrigen unbegründet (3). Hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung (Nummer 4 des Beschlusstextes) ist die Beschwerde zulässig (2.2) und ganz überwiegend begründet (4).
- 12 1. Das Verwaltungsgericht hat durch die gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 VereinsG zur Entscheidung bestimmte und daher nach § 148 Abs. 1 VwGO zuständige Richterinnen mit Beschluss vom 31. Juli 2024 über die Nichtabhilfe der Beschwerde des Antragsgegners gegen den „Beschluss vom 16. Juli 2024“ entschieden und damit – da die Beschwerde des Antragsgegners vom 30. Juli 2024 auch gegen den Beschluss vom 3. Juli 2024 gerichtet war – ersichtlich den Beschluss vom 3. Juli 2024 in der Fassung des Ergänzungsbeschlusses vom 16. Juli 2024 gemeint. Dass die Nichtabhilfeentscheidung dem Antragsgegner nicht bekanntgegeben worden ist, ist unschädlich. Der Nichtabhilfebeschluss brauchte den Beteiligten gemäß § 56 Abs. 1 VwGO nicht zugestellt zu werden. Der Antragsgegner hätte Kenntnis durch Akteneinsicht beim Senat erlangen können, denn das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde des Antragsgeg-

ners mit Schreiben vom 31. Juli 2024 unter Hinweis auf die Nichtabhilfeentscheidung vorgelegt, nachdem es die Akten bereits zuvor aufgrund der Beschwerde anderer Beschwerdeführer übersandt hatte. Den nicht mitübersandten Nichtabhilfebeschluss hätte der Antragsgegner – ebenso wie der Senat auf Anforderung vom 20. Januar 2024 – durch Nachfrage beim Verwaltungsgericht erhalten können. Ungeachtet dessen bedarf es für die Nichtabhilfeentscheidung nicht einmal zwingend förmlicher Beschlussfassung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. März 2017 – 6 B 53.16 –, juris Rn. 8) und auch keiner Bekanntgabe, es genügt, dass die getroffene Entscheidung aktenkundig gemacht ist (BVerwG, Beschl. v. 23. November 1962 – 4 B 124.62 –, NJW 1963, 554; SächsOVG, Beschl. v. 6. August 2018 – 4 D 25/18 –, juris Rn. 7; W.-R. Schenke in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 148 Rn. 4).

- 13 2. Die Beschwerde ist nur teilweise zulässig.
- 14 2.1. Nach dem Vollzug der Durchsuchung am 16. Juli 2024 und der nachfolgenden Durchsicht, von deren Beendigung der Senat im Hinblick auf die Maßgaben des Beschlusses des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. Juni 2024 – 6 VR 1.24 – ausgeht, ist die Beschwerde gemäß § 88 VwGO als Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO auszulegen, da sie mit dem gestellten Antrag, die Durchsuchungsanordnungen aufzuheben, nach deren Erledigung mangels Rechtsschutzbedürfnisses unzulässig wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2024 – 6 E 62/23 –, juris Rn. 15, v. 12. November 2013 – 3 E 70/13 –, juris Rn. 4). Das Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) gibt dem Betroffenen das Recht, in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe die Berechtigung des Eingriffs auch noch im Nachhinein gerichtlich klären zu lassen, wenn eine solche Klärung vor dem Eingriff – wie hier – nicht möglich war (vgl. BVerfG, Ur. v. 27. Februar 2007 – 1 BvR 538/06 –, juris Rn. 70; ThürOVG, Beschl. v. 6. Oktober 2023 – 3 SO 477/21 –, juris Rn. 27).
- 15 Die so ausgelegte Beschwerde ist hinsichtlich der Durchsuchungsanordnungen überwiegend zulässig. Unzulässig ist sie nur insoweit, als sie sich gegen die Durchsuchung eines im Eigentum Dritter stehenden Anwesens und die Verpflichtung eines Dritten (D. S.) zur Duldung der dortigen Durchsuchung (Nummer 6 Satz 1 und Nummer 7 des ergänzten Beschlusstenors) richtet. Als Adressat des Ergänzungsbeschlusses ist der Antragsgegner nur insoweit in eigenen Rechten betroffen, als die in Nummer 3 tenorierte Anordnung der Mitnahme zur Durchsicht nach Nummer 6 Satz 2 Var. 1 des Beschlusstenors auch für Gegenstände gelten soll, die bei der Durchsuchung des in Nummer 6 Satz 1 genannten Anwesens aufgefunden werden. Die Durchsicht insbesondere elektronischer Speichermedien ist angesichts der Besitzentziehung zwar in ihrer Wirkung für den Betroffenen der Beschlagnahme angenähert, aber noch Teil der Durchsuchung (vgl. zur Durchsicht nach § 110 StPO: BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 2009 – 2

BvR 902/06 –, juris Rn. 107; BGH, Beschl. v. 5. August 2003 – StB 7/03 –, juris Rn. 8; nach § 20 Abs. 3 Satz 3 WDO und § 91 Abs. 1 Satz 1 WDO i. V. m. § 110 StPO: BVerwG, Beschl. v. 9. Februar 2022 – 2 WDB 12.21 –, juris Rn. 12; nach § 4 Abs. 4 VereinsG i. V. m. § 110 StPO: SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2024 – 6 E 62/23 –, juris Rn. 15; OVG LSA, Beschl. v. 16. Oktober 2024 – 3 P 122/24 –, juris Rn. 18; OVG NRW, Beschl. v. 15. März 2019 – 5 E 276/18 –, juris Rn. 12 f.; Groh, Vereinsgesetz, 2. Online-Auflage 2021, § 4 Rn. 28; a. A. noch SächsOVG, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 3 E 71/13 –, juris Rn. 2). Soweit das Verwaltungsgericht bei Erlass des Ergänzungsbeschlusses davon ausging, dass sich der Antragsgegner unter der in Nummer 6 Satz 1 des Tenors bezeichneten Adresse c/o D. S. Geschäftspost zusenden ließ, und deshalb erwartete, dass dort auch als Beweismittel Gegenstände aufzufinden seien, deren Mitnahme zur Durchsicht in Nummer 3 gestattet wurde, betrifft die Anordnung zumindest auch den daran bestehenden Mitgewahrsam des Antragsgegners. Hingegen kann er von vorneherein nicht in eigenen Rechten betroffen sein, soweit die Durchsichtung fremder Räumlichkeiten angeordnet und ein Dritter zu deren Duldung verpflichtet wurde. Nach dem Informationsstand des Verwaltungsgerichts bei Erlass des Ergänzungsbeschlusses war die damit angeordnete Durchsichtung nicht auf Räumlichkeiten im Eigentum oder Besitz des Antragsgegners bezogen. Dass dort nicht nur der duldungspflichtige D. S., sondern auch der Antragsgegner selbst ein Büro unterhielt, stellte sich nach dem unbestrittenen Vortrag des Antragstellers in der Beschwerdeerwiderung erst während der Durchsichtung heraus. Dem Verwaltungsgericht war dies nicht bekannt und es hat die mit dem Beschluss vom 3. Juli 2024 angeordnete Durchsichtung der Wohnung des Antragsgegners auf dem in Nummer 1 des Tenors bezeichneten Grundstück auch nicht auf etwaige Geschäftsräume des Antragsgegners in dem in Nummer 6 Satz 1 bezeichneten Anwesen erstreckt. Soweit der Antragsgegner ohne gerichtliche Anordnung das dortige Büro des Antragsgegners durchsucht hat, ist diese Maßnahme nicht Prüfungsgegenstand im vorliegenden Beschwerdeverfahren. Denn dazu gehört nur der Sachverhalt, über den das Verwaltungsgericht entschieden hat. Gegen die Art und Weise des Vollzugs der Durchsuchungsanordnung kann außerhalb des Beschwerdeverfahrens um gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2024 a. a. O. Rn. 20).

- 16 2.2. Hinsichtlich der Beschlagnahmeanordnung in Nummer 4 des Beschlusstextes ist die Beschwerde entweder mit dem gestellten Aufhebungsantrag oder in der Auslegung als Fortsetzungsfestsetzungsbeschwerde zulässig:
- 17 Würde es sich bei dieser Anordnung um eine Beschlagnahme im Rechtssinn handeln, so hinge die Auslegung des Aufhebungsantrags als Antrag mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit davon ab, ob sich die Anordnung durch Rückgabe der auf ihrer Grundlage beschlagnahmten Gegenstände erledigt hat. Bejahendenfalls wäre der Aufhebungsantrag

ebenfalls als Fortsetzungsfeststellungsantrag auszulegen; anderenfalls bliebe es beim Aufhebungsantrag. Der Aufhebungsantrag ist in diesem Fall dann richtig, wenn die angeordnete Beschlagnahme noch fortwirkt. So verhielte es sich, wenn auch Gegenstände beschlagnahmt und noch nicht zurückgegeben wurden, die unter Nummer 4 des Beschlusses des Verwaltungsgerichts fallen, also als Beweismittel von Bedeutung sein können, ohne dass sie bereits als Vereinsvermögen oder Sachen Dritter im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 3 VereinsG der Beschlagnahme unterlagen. Unter dieser Voraussetzung könnte der Antragsgegner einen zumindest möglichen Aufhebungsanspruch geltend machen. Im Falle der Erledigung der Beschlagnahmeanordnung könnte der Antragsgegner zwecks Prüfung der Rechtmäßigkeit des nicht nur geringfügigen Eingriffs in Art. 14 Abs. 1 GG ein (Fortsetzungs-)Feststellungsinteresse vorweisen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 12. Februar 2024 – 4 C 23.1887 –, juris Rn. 30; ebenso OVG LSA, Beschl. v. 16. Oktober 2024 – 3 P 122/24 –, juris Rn. 2; ThürOVG, Beschl. v. 6. Oktober 2023 – 3 SO 477/21 –, juris Rn. 27). Soweit sein Beschluss vom 25. September 2024 – 6 E 62/23 – (juris Rn. 17) dahin verstanden werden könnte, dass eine Beschwerde mit dem Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit einer vereinsrechtlichen Beschlagnahmeanordnung nach ihrer Erledigung nicht zulässig sein sollte, hält der Senat daran nicht fest.

- 18 Mit dem gestellten Aufhebungsantrag ist die Beschwerde auch dann zulässig, wenn es sich bei der Beschlagnahmeanordnung nicht um eine „echte“ Beschlagnahme nach § 4 Abs. 4 Satz 1 VereinsG, sondern lediglich um einen Hinweis oder eine Richtlinie zur Begrenzung der Durchsuchungsanordnung handeln sollte (vgl. näher unten 3.3.1). In diesem Fall ist durch die Aufnahme der Beschlagnahmeanordnung in den Beschlusstenor jedenfalls der Rechtsschein eines den Antragsgegner betreffenden schwerwiegenden Eingriffs in sein Grundrecht aus Art. 14 Abs. 1 GG gesetzt worden, dessen Beseitigung als anerkanntes Rechtsschutzziel verlangt werden kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Januar 2022 – 1 WB 8.21 –, juris Rn. 19 m. w. N., und SächsOVG, Urt. v. 11. Februar 2015 – 5 A 815/13 –, juris Rn. 12 zum Rechtsschein eines unwirksamen Verwaltungsakts).
- 19 3. Die Beschwerde gegen die richterlichen Durchsuchungsanordnungen ist – soweit zulässig – nicht begründet. Die angeordnete Durchsuchung der Wohnung und der Person des Antragsgegners zum Zweck des Auffindens von Beweismitteln, die in dem Verbotsverfahren gegen die „COMPACT-Magazin GmbH“ und ihre Teilorganisation „C..... GmbH“ sowie zur weiteren Aufdeckung der Vereinsstrukturen von Bedeutung sein können (Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 des Beschlusses vom 3. Juli 2024) sind jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Sie konnten – wie das Verwaltungsgericht angenommen hat – auf § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG gestützt werden, da die Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. BVerfG, Beschl. [K] v. 10. September 2010 – 2 BvR 2561/08 –, juris Rn. 28) vorlagen.

- 20 3.1. Das Verwaltungsgericht ist im Ansatz zutreffend davon ausgegangen, dass bei einer auf § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG gestützten richterlichen Durchsuchungsanordnung die Rechtmäßigkeit der zugrundeliegenden sofort vollziehbaren Verbotsfeststellung gemäß § 3 Abs. 1 VereinsG nicht in vollem Umfang zu überprüfen ist, da dies jeweils in gesonderten Klage- oder Eilverfahren durch die dafür zuständigen Gerichte zu geschehen hat. Vorzunehmen ist eine summarische Prüfung der für die Verbotsverfügung angeführten Gründe auf deren Schlüssigkeit und Plausibilität. In Fällen offenkundiger Mängel ist der Antrag auf Anordnung der Durchsuchung abzulehnen (vgl. zu § 4 Abs. 2 VereinsG: SächsOVG, Beschl. v. 17. Juli 2024 – 6 E 60/23 –, juris Rn. 22; NdsOVG, Beschl. v. 22. Mai 2024 – 13 OB 243/23 –, juris Rn. 7; VGH BW, Beschl. v. 19. Juni 2018 – 1 S 2071/17 –, juris Rn. 11; HessVGH, Beschl. v. 16. August 2017 – 8 E 4/17 –, juris Rn. 15; vgl. zu § 10 Abs. 2 VereinsG: BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 – 6 AV 1.19 –, juris Rn. 30; OVG LSA, Beschl. v. 16. Oktober 2024 – 3 P 122/24 –, juris Rn. 9; SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2024 – 6 E 62/23 –, juris Rn. 30 m. w. N.). Die Rechtmäßigkeit einer Verbotsverfügung im Beschwerdeverfahren gegen eine auf § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG gestützte Durchsuchungsanordnung ist nach keinem geringeren Maßstab zu überprüfen, wenn die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Verbotsfeststellung – wie hier – von dem zuständigen Bundesverwaltungsgericht nicht wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit, sondern wegen offener Erfolgsaussichten der Hauptsache mit Wirkung ex tunc wiederhergestellt wurde. Freilich führt die auf den Erlass der Verbotsverfügung rückwirkende Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung auch nicht schon als solche zur Rechtswidrigkeit der richterlichen Durchsuchungsanordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG, denn diese setzt – anders als eine Durchsuchungsanordnung nach § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG – keine vollstreckbare Verbots- und Beschlagnahmeverfügung voraus (vgl. näher unten 3.5).
- 21 Ausgehend davon begegnet die Verbotsverfügung des BMI keinen offenkundig durchgreifenden Bedenken. Zwar hat das Verwaltungsgericht seine entsprechende summarische Prüfung, wie der Antragsgegner zu Recht einwendet, zusammenfassend damit begründet, dass sich aus den in der Verbotsverfügung angeführten Tatsachen ergebe, dass sich der verbotene Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung richte, „weil sein Zweck und seine Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderliefen“. Eine derartige die Verbotsgründe des § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 und Alt. 2 VereinsG vermengende Begründung würde die aus § 17 VereinsG folgende Privilegierung von Wirtschaftsvereinigungen übersehen, da diese nicht – wie andere Vereine – bei einem Verstoß ihres Zwecks und ihrer Tätigkeit gegen die allgemeinen Strafgesetze nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 VereinsG, sondern nur bei einem Verstoß gegen eines der in § 17 Nr. 2 VereinsG abschließend aufgeführten Strafgesetze verboten werden können (vgl. Albrecht/Roggenkamp, VereinsG, 2. Aufl. 2024, § 17 Rn. 1). Die Verbotsverfügung des BMI, die allein auf den Verbotsgrund des Sich-Richtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S.

von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2, § 17 Nr. 1 VereinsG gestützt ist, ist bei summarischer Prüfung auf Schlüssigkeit und Plausibilität aber aus den nachfolgenden Gründen nicht zu beanstanden, obwohl im vorliegenden Verfahren unter Berücksichtigung der Wertungen des Art. 5 Abs. 1 GG nicht abschließend zu klären ist, ob die Vereinigung den eng auszulegenden Verbotgrund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 VereinsG erfüllt.

- 22 Das Bundesverwaltungsgericht ist in seinem Beschluss vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – (juris) davon ausgegangen, dass die Erfolgsaussichten der Klage der COMPACT-Magazin GmbH gegen die Verbotserfügung im Zeitpunkt seiner Entscheidung offen waren (Rn. 9 ff.). Zur Begründung hat es ausgeführt: Ein Vereinsverbot gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG könne als Instrument des „präventiven Verfassungsschutzes“ auch gegenüber einem zum Zweck der Verbreitung von Nachrichten und Meinungsbeiträgen in der Rechtsform der GmbH gegründeten Unternehmens erlassen werden, was nur dann nicht gelte, wenn das Verbot nur das Mittel wäre, Meinungsäußerungen oder Publikationen zu untersagen, die für sich genommen den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießen (vgl. a. a. O. Rn. 11–13, 17 f.). Das Schutzgut der verfassungsmäßigen Ordnung umfasse die elementaren Grundsätze der Verfassung, namentlich die Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, das Demokratieprinzip und den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit. Der Verbotgrund des Sichrichtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG setze voraus, dass die Vereinigung als solche kämpferisch-aggressiv darauf ausgerichtet sei, wesentliche Elemente der verfassungsmäßigen Ordnung zu zerstören (a. a. O. Rn. 25 f.). Ein Verbot sei nur dann verhältnismäßig, wenn die verfassungswidrigen Aktivitäten für die Ausrichtung der Vereinigung bei wertender Betrachtung derart prägend seien, dass mildere Maßnahmen keinen effektiven Schutz versprächen. Bei der Prüfung des Verbotgrundes des Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG seien dabei insbesondere die Wertungen der Presse- und Meinungsfreiheit zu berücksichtigen. Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG erfasse die Äußerungen, die das BMI dem Vereinsverbot zugrunde gelegt und der COMPACT-Magazin GmbH zugerechnet habe, unabhängig davon, ob die einzelne Äußerung für nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos gehalten werde, und vermittele auch das Recht, polemisch und in überspitzter Form Kritik zu äußern. Die für die rechtliche Würdigung einer in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallenden Äußerung geltenden Interpretationsmaximen gälten auch im Rahmen der Überprüfung eines gegenüber einem Presse- und Medienunternehmen ausgesprochenen Vereinsverbots, weshalb bei mehrdeutigen Äußerungen diejenige Variante zugrunde zu legen sei, die noch von der Meinungsäußerungsfreiheit gedeckt sei (a. a. O. Rn. 27–31). Ausgehend von diesem Prüfungsmaßstab hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass sich in den von der COMPACT-Magazin GmbH herausgegebenen Print- und Online-Publikationen – entgegen der Auffassung des Antragsgegners – Anhaltspunkte insbesondere für eine Verletzung

der Menschenwürde erkennen lassen, wobei es sowohl um eine demütigende Ungleichbehandlung deutscher Staatsangehöriger mit Migrationshintergrund gegenüber denjenigen ohne Migrationshintergrund gehe als auch darum, den Erstgenannten lediglich einen rechtlich abgewerteten Status zuzubilligen (vgl. im einzelnen a. a. O. Rn. 32–40). Zudem spreche viel dafür, dass die COMPACT-Magazin GmbH mit der ihr eigenen Rhetorik in zahlreichen Beiträgen eine kämpferisch-aggressive Haltung gegenüber elementaren Verfassungsgrundsätzen einnehme (a. a. O. Rn. 41). Zweifel bestünden jedoch, ob angesichts der mit Blick auf die Meinungs- und Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG in weiten Teilen nicht zu beanstandenden Beiträge in den derzeit vorliegenden Ausgaben des COMPACT-Magazins ab dem Jahr 2022 die Art. 1 Abs. 1 GG verletzenden Passagen für die Ausrichtung der Vereinigung insgesamt derart prägend seien, dass der Verbotsground des Sichrichtens gegen die verfassungsmäßige Ordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG erfüllt und das Vereinsverbot unter Verhältnismäßigkeitspunkten gerechtfertigt sei. Hierzu komme es auf eine Bewertung der gesamten Aktivitäten der Vereinigung an, die im Zeitpunkt der Senatsentscheidung nicht abschließend möglich sei, weil die über das Magazin hinausgehenden Print- und Online-Publikationen bisher nur vereinzelt bzw. in Auszügen bekannt seien und zu den sonstigen Aktivitäten der Vereinigung – u. a. der (Mit-)Organisation der Veranstaltungen (Konferenzen, Sommerfeste, Spendengala usw.), der Produktpalette und Ausrichtung des Online-Shops, der Ausgestaltung der kostenpflichtigen Clubmitgliedschaft – sich erst aus der Auswertung der bei dem Vollzug des Verbots sichergestellten Asservate weitere Erkenntnisse ergeben dürften (vgl. a. a. O. Rn. 42–45). Diesen Ausführungen schließt sich der Senat vollumfänglich an. Auch er vermag die Verhältnismäßigkeit der Verbotsverfügung ohne Kenntnis und Auswertung der weiteren Ermittlungsergebnisse nicht abschließend zu klären. Vor diesem Hintergrund kann indes nicht die Rede davon sein, dass die Verbotsverfügung – wie der Antragsgegner meint – unter offensichtlichen Mängeln leidet (vgl. ebenso OVG LSA, Beschl. v. 16. Oktober 2024 – 3 P 122/24 –, juris Rn. 9).

- 23 Ein offensichtlicher Mangel der Verbotsverfügung lässt sich insbesondere nicht mit der Erwägung begründen, dass vor ihrem Erlass zusätzliche auf § 4 Abs. 4 VereinsG gestützte Ermittlungen erforderlich gewesen wären, um den angenommenen Verbotsground zu belegen. Denn hier steht die Auswertung des Ergebnisses der gleichzeitig mit dem Wirksamwerden der Verbotsverfügung angeordneten Ermittlungen noch aus und solange nicht feststeht, dass das Ermittlungsergebnis den Verbotsground der Ausrichtung der Vereinigung gegen die verfassungsmäßige Ordnung widerlegt, weil die diesbezüglichen Teile von Publikationen ihre Tätigkeit nicht prägen, besteht die Möglichkeit, dass sich die Verbotsverfügung als fehlerfrei erweist. Im Übrigen dürfen behördliche Ermittlungsmaßnahmen auch nach Erlass der Vereinsverbotsverfügung ergriffen werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 VereinsG gegeben sind, das heißt, wenn die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass sie neue tatsächliche Erkenntnisse

erbringen oder bisherige Erkenntnisse erhärten, aber auch infrage stellen können (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 – 6 AV 1.19 –, juris Rn. 29).

- 24 3.2. Entgegen der Auffassung des Antragsgegners sind auch die weiteren in § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG geregelten Durchsuchungsanforderungen erfüllt. Die Vorschrift ermächtigt – soweit hier von Belang – zur Durchsuchung der Räume, der Sachen und der Person eines Mitglieds des betroffenen Vereins, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 VereinsG, d. h. von Gegenständen, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, führen werde.
- 25 Die gerichtliche Anordnung einer Durchsuchung setzt im Hinblick auf den gebotenen Grundrechtsschutz aus Art. 13 Abs. 1 GG auch im vereinsrechtlichen Verfahren einen durch Tatsachen begründeten Verdacht voraus, dass ein Ermittlungsanlass gegeben ist, im vorliegenden Fall also mit der COMPACT-Magazin GmbH ein verbotsfähiger Verein im Sinne von § 2 Abs. 1, § 17 Nr. 1 VereinsG besteht und ein Verbotgrund im Sinne von Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG vorliegt. Ein solcher, durch Tatsachen begründeter Anlass entspricht qualitativ dem Anfangsverdacht als Anlass für strafprozessuale Zwangsmaßnahmen (§ 152 Abs. 2, § 160 Abs. 1 StPO). Der Anfangsverdacht muss auf bestimmte tatsächliche Anhaltspunkte gestützt werden können; Vermutungen ohne Tatsachengrundlage reichen nicht aus. Eines hinreichenden oder gar dringenden Tatverdachts bedarf es – unbeschadet der Frage der Verhältnismäßigkeit – dagegen nicht. Ermittlungsmaßnahmen dürfen auch nicht der Ermittlung von Tatsachen dienen, die zur Begründung eines Verdachts erforderlich sind, denn sie setzen einen Verdacht bereits voraus (vgl. zur Durchsuchung und Durchsicht nach § 110 StPO: BVerfG, Beschl. [K] v. 20. September 2018 – 2 BvR 708/18 –, juris Rn. 27; zu § 4 Abs. 4 Satz 1 VereinsG: BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 – 6 AV 1.19 –, juris Rn. 28; zur Durchsuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG: NdsOVG, Beschl. v. 19. Dezember 2024 – 13 OB 144/24 –, juris Rn. 12; SächsOVG, Beschl. v. 17. Juli 2024 – 6 E 60/23 –, juris Rn. 22; OVG NRW, Beschl. v. 15. März 2019 – 5 E 276/18 –, juris Rn. 21).
- 26 3.3.1. Hier folgt aus den Ausführungen zur summarischen Überprüfung der Verbotsverfügung (oben Nr. 3.1), dass ausreichende Tatsachen für einen Anfangsverdacht vorlagen, dass die COMPACT-Magazin-GmbH mit ihrem Medienangebot den Verbotgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG verwirklicht, jedoch weitere Ermittlungen erforderlich waren, um noch bestehende Zweifel daran aufzuklären, ob die Vereinigung von der Ausrichtung gegen die verfassungsmäßige Ordnung wesentlich geprägt und ihr Verbot deshalb verhältnismäßig ist.
- 27 3.3.2. Es bestanden auch hinreichende Anhaltspunkte gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG dafür, dass der Antragsgegner als „Mitglied“ der COMPACT-GmbH anzusehen ist und dass

daher bei ihm derartige Beweismittel aufzufinden waren. Auch insoweit genügt – entgegen der Auffassung des Antragsgegners – ein Anfangsverdacht im oben beschriebenen Sinn. Das ergibt sich aus Folgendem:

- 28 § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG stellt an die Durchsuchung bei Mitgliedern (oder Hintermännern) eines Vereins geringere Eingriffsanforderungen als an diejenige bei anderen Personen, bei denen nach Satz 3 Tatsachen darauf schließen lassen müssen, dass sich die gesuchte Sache in ihrem Gewahrsam befindet. Dem liegt die Erwägung zugrunde, dass bei dem Mitglied eines Vereins, gegen den der Verdacht eines Verbotsgrundes besteht, bereits nach der Lebenserfahrung mit gewisser Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass bei ihm Beweisgegenstände zu finden sind, die zur Prüfung des Verdachts beitragen können. Durch die Verknüpfung des gegen den Verein und sein Mitglied bezogenen Verdachts mit einem eher abstrakten Auffinderverdacht wird ein ausreichender Eingriffsanlass geschaffen (vgl. BVerfG, Beschl. [K] v. 28. April 2003 – 2 BvR 358/03 –, Rn. 21 zu § 102 StPO; vgl. Roth in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes, 2. Auflage 2019, VereinsG § 4 Rn. 34). Fehlt es dagegen an der Eigenschaft als Mitglied (oder Hintermann), so bestehen erhöhte Anforderungen an die Bestimmtheit der Anordnung nach § 4 Abs. 4 Satz 3 VereinsG. Es sind dann Tatsachen zu benennen, aus denen sich ergibt, welche bestimmt benannten Beweismittel gesucht werden und dass diese sich wahrscheinlich im Gewahrsam des Betroffenen befinden werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2024 – 6 E 62/23 –, juris Rn. 52). Der Antragsgegner verkennt diese unterschiedlichen Anforderungen, indem er auch für Durchsuchungen bei Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 Satz 2 VereinsG generell eine hohe Wahrscheinlichkeit der Gewinnung von Beweisen verlangt. Dass er als Mitglied der COMPACT-Magazin GmbH und nicht als andere Person anzusehen ist, stellt er hingegen selbst nicht infrage. Der Senat sieht hierfür auch hinreichende Anhaltspunkte.
- 29 Dabei bedarf keiner Entscheidung, ob und ggf. unter welchen zusätzlichen Bedingungen bei einer GmbH jeder einzelne Gesellschafter als Mitglied im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 2 VereinsG in Betracht kommt. Jedenfalls erstreckt sich in einem vereinsrechtlichen Verbotsverfahren gegen eine juristische Person der Mitgliederkreis, bei dem eine Durchsuchung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG erfolgen kann, wie bei einem Tatverdacht gegen eine juristische Person im Falle von Durchsuchungen nach § 102 StPO auf die in § 30 Abs. 1 OWiG genannten Personen, die für die juristische Person handeln (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 19. Dezember 2024 – 13 OB 144/24 –, juris Rn. 20 unter Bezug auf BGH, Beschl. v. 23. Januar 2014 – KRB 48/13 –, juris Rn. 2). Das sind bei einer GmbH neben dem Geschäftsführer als ihrem vertretungsberechtigten Organ (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 OWiG i. V. m. § 35 Abs. 1 GmbHG) auch sonstige Personen, die für die Leitung ihres Unternehmens verantwortlich handeln, wozu nach § 30 Abs. 1 Nr. 5

OWiG auch die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört. Inso- weit reicht es aus, dass nach der Lebenserfahrung die begründete Aussicht besteht, dass sich bei den für den Verein handelnden Personen für die weitere Untersuchung relevante Beweismittel finden lassen (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 19. Dezember 2024 a. a. O.). Das ist bei dem Antragsgegner der Fall. Anders als das Verwaltungsgericht schätzt der Senat dessen Funktion als Chef vom Dienst in der Redaktion der COMPACT-Magazin GmbH, als der er auch im Impressum des Magazins aufgeführt wird, mit ausreichender Wahrscheinlichkeit als leitende Position ein, mit der er neben dem presseverantwortlichen Chefredakteur maßgeblichen Einfluss auf die Redaktionsabläufe der Printprodukte nimmt. Der diesbezüglichen Darstellung der Führungsebene der Vereinigung in Teil B der Verbotsverfügung und in dem ihn betreffenden Personendossier ist der Antragsgegner auch weder entgegen getreten noch hat er in Abrede gestellt, eine leitende Funktion für die GmbH auszuüben.

- 30 Besteht demnach schon aufgrund seiner Mitgliedschaft bezogen auf seine Stellung im Redaktionsbereich eine hinreichende Auffindeerwartung bei dem Antragsgegner, so wird diese noch weiter durch die durch Tatsachen begründete Annahme des Verwaltungsgerichts belegt, dass er aufgrund der Entfernung seines Wohnorts ca. drei Autostunden von den Redaktionsräumen zumindest zeitweise die Möglichkeit haben werde, für die Vereinigung von zuhause bzw. standortunabhängig zu arbeiten. Der Einwand des Antragsgegners, mit dieser Begründung wären ohne Weiteres sämtliche Aufenthaltsorte aller Mitarbeiter der COMPACT-Magazin GmbH durchsuchbar, greift schon deshalb nicht durch, weil sich die Durchsuchung bei Mitarbeitern, die nicht wie er in leitender Stellung für die GmbH handeln, nach dem für sonstige Personen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 VereinsG geltenden strengeren Maßstab richtet.
- 31 3.3. Die auf § 4 Abs. 4 Satz 2 VereinsG gestützten Durchsuchungsanordnungen genügen auch rechtsstaatlichen Bestimmtheitsanforderungen, nach denen der Richter, der die Behörde ermächtigt, im Wege der Durchsuchung in den grundrechtlich geschützten Bereich einzugreifen, durch eine geeignete Formulierung des Durchsuchungsbeschlusses sicherstellen muss, dass der Eingriff in die Grundrechte messbar und kontrollierbar bleibt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 26. Mai 1976 – 2 BvR 294/76 –, juris, Rn. 31; BVerwG, Beschl. v. 10. Juni 2020 – 6 AV 7.19 –, juris Rn. 43; SächsOVG, Beschl. v. 17. Juli 2024 – 6 E 60/23 –, juris Rn. 42). Die Anordnungen sind sowohl hinsichtlich des Ermittlungszwecks und Anfangsverdachts (vgl. dazu bereits 3.2) als auch hinsichtlich der – auch bei der Durchsuchung der Person des Antragsgegners – aufzufindenden und ggf. zur Durchsicht mitzunehmenden Gegenstände sowie der zu durchsuchenden Räume hinreichend bestimmt.

- 32 3.3.1. Insbesondere hinsichtlich der für das Verbotungsverfahren potentiell bedeutsamen Gegenstände genügt zur Eingrenzung des Durchsuchungsbeschlusses im Gegensatz zur Beschlagnahmeanordnung eine annäherungsweise gattungsmäßige Umschreibung, um die Durchsuchung zu steuern und etwaigen Ausuferungen von vornherein entgegenzutreten (vgl. BVerfG, Beschl. [K] v. 27. Juni 2024 – 1 BvR 1194/23 –, juris Rn. 16, v. 28. April 2003 – 2 BvR 358/03 –, juris Rn. 15, 21, v. 29. Januar 2002 – 2 BvR 1245/01 –, juris Rn. 5, Beschl. v. 26. Mai 1976 – 2 BvR 294/76 –, juris Rn. 34). Da eine Durchsuchungsanordnung nur eine berechtigte Auffindevermutung im Hinblick auf potenzielle Beweismittel voraussetzt und bei Erlass einer Durchsuchungsanordnung im Regelfall noch nicht feststeht, ob und welche potenziellen Beweisgegenstände im Einzelnen bei der Durchsuchung vorgefunden werden, müssen diese in der Durchsuchungsanordnung noch nicht konkret bezeichnet werden. Demgegenüber muss sich eine Beschlagnahmeanordnung als gewichtiger Eingriff in das Eigentumsgrundrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) auf Einzelgegenstände beschränken, deren Beweiseignung und Beschlagnahmefähigkeit bereits konkret – z. B. im Wege der Durchsicht bei elektronischen Speichermedien und Unterlagen – gegenstandsbezogen geprüft worden ist (vgl. BVerfG, Beschl. [K] v. 18. März 2009 – 2 BvR 1036/08 –, juris Rn. 50, 66, v. 28. April 2003 – 2 BvR 358/03 –, juris Rn. 21, 23; BVerfG, Beschl. v. 1. November 2024 – 2 WDB 10.24 –, juris Rn. 12, v. 2. September 2022 – 2 WDB 6/22 –, juris Rn. 13).
- 33 Ausgehend davon bestehen gegen die hinreichende Bestimmtheit der Durchsuchungsanordnung in Nummer 1 Buchst. c des Beschlusstexts keine Bedenken. Zwar findet sich dort keine gattungsmäßige Beschreibung der potentiellen Beweismittel. Diese kann aber dem Katalog von Gegenständen entnommen werden, hinsichtlich dessen das Verwaltungsgericht in Nummer 3 die Mitnahme zur Durchsicht unter bestimmten Bedingungen und in Nummer 4 des Beschlusstexts vorab die „Beschlagnahme von im Rahmen der Durchsuchung aufgefundenen Gegenständen und Daten, die als Beweismittel für die weitere Aufklärung der Vereinsstrukturen der verbotenen Vereinigung (*gemeint: für das gegen sie gerichtete Verbotungsverfahren*) ... von Bedeutung sein können, ... angeordnet“ hat, ohne dass es im Zeitpunkt seines Beschlusses bereits geprüft haben konnte, welche konkreten Gegenstände und Daten im Zuge der Durchsuchung gefunden werden und welche davon nach Betrachtung oder Durchsicht vor Ort bzw. nach Mitnahme zur Durchsicht zu Beweis Zwecken zu beschlagnahmen sein würden. In der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine derartige bereits vorab mit einem Durchsuchungsbeschluss verbundene allgemeine Beschlagnahmegestattung, die keine Konkretisierung der erfassten Gegenstände, sondern nur gattungsmäßige Umschreibungen enthält, ungeachtet ihrer Bezeichnung noch keine Beschlagnahmeanordnung im Rechtssinne ist. Ihr kommt lediglich die Bedeutung einer Richtlinie für die Durchsuchung mit dem Ziel der Begrenzung des Durchsuchungsbeschlusses zu (vgl. BVerfG, Beschl. [K] v. 20. September 2018 – 2 BvR 708/18 –, juris Rn. 22, Beschl. v. 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06

–, juris Rn. 107 zu §§ 94 ff. StPO, Beschl. [K] v. 29. Juni 2009 – 2 BvR 174/05 –, juris Rn. 25; BVerwG, Beschl. v. 2. September 2022 – 2 WDB 6.22 –, juris Rn. 14, v. 9. Februar 2022 – 2 WDB 12.21 –, juris Rn. 11 f.; anders noch SächsOVG, Beschl. v. 17. Juli 2024 – 6 E 60/23 –, juris Rn. 49 f.).

- 34 Die Deutung der „Beschlagnahmeanordnung“ als eine die Durchsuchungsanordnung rechtsstaatlich begrenzende Richtlinie ist nach Auffassung des Senats vorliegend auch nicht deswegen ausgeschlossen, weil das Verwaltungsgericht die „Beschlagnahmeanordnung“ nicht nur parenthetisch etwa in Gestalt von Hinweisen formuliert hat, sondern als Inhalt der Beschlussformel (offen gelassen von BVerwG, Beschl. v. 10. Juli 2022 – 2 WDB 11.21 –, juris Rn. 21). Handelt es sich im objektiven Rechtssinn nicht um eine „Beschlagnahmeanordnung“, so stellt diese Bezeichnung eine Falschbezeichnung (*falsa demonstratio*) unabhängig davon dar, ob sie im Tenor oder in den Gründen des Beschlusses verwendet wird. Allerdings kann durch die Aufnahme in den Tenor der Rechtsschein einer Eingriffsmaßnahme gesetzt werden, wenn dieser nicht eindeutig in den Gründen ausgeräumt wird (vgl. nachfolgend Nummer 4).
- 35 3.3.2. Soweit in Nummer 2 des Beschlusstextes die Durchsuchung der Person des Antragsgegners, beschränkt auf die Nachschau in und unter der Kleidung zum Zweck des Auffindens von Beweismitteln (Nummer 1 Buchst. a), angeordnet wird, ergibt sich aus den Beschlussgründen, dass die Durchsuchung begrenzt ist auf am Körper aufbewahrte elektronische Kommunikationsmittel, nach denen auch in den in Nummer 1 Buchst. a genannten Räumen und Kraftfahrzeugen des Antragsgegners zu suchen ist. Zwar werden die darauf durchzusehenden Datenbestände in Nummer 3 Buchst. a des Beschlusstextes nicht näher beschrieben; die hinreichende Eingrenzung der auf den Geräten gespeicherten Daten ergibt sich jedoch aus dem Ermittlungszweck, der in Nummer 4 Buchst. a des Tenors enthaltenen Durchsuchungsrichtlinie, wonach nur die Daten „mit Bezug zum Verein“ gemeint sind, und zudem aus dem mutmaßlichen Verbotgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG, der in der dem Antragsgegner zusammen mit dem Durchsuchungsbeschluss zugestellten Verbotserfügung dargestellt ist (vgl. auch BVerfG, Beschl. [K] v. 27. Juni 2024 – 1 BvR 1194/23 –, juris Rn. 17 zur hinreichenden Umgrenzung der gesuchten, nicht konkretisierten Beweismittel durch detaillierte Schilderung des Tatvorwurfs oder aus der Gesamtschau des Durchsuchungsbeschlusses).
- 36 3.3.3. Eine nähere Begrenzung der in Nummer 1 Buchst. a des Beschlusstextes angeordneten Durchsuchung in räumlicher Hinsicht war in Ermangelung von Anhaltspunkten dafür, dass der Antragsgegner über Räume und Kraftfahrzeuge verfügte, die ausschließlich der Organisation seiner Tätigkeit für die COMPACT-Magazin GmbH vorbehalten wären, nicht geboten.

- 37 3.4. Schließlich sind die Durchsuchungsanordnungen in Nummer 1 Buchst. a, Nummern 2, 3 und 6 Satz 2 Var. 1 des Beschlusstextes auch verhältnismäßig.
- 38 3.4.1. Die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit hat das Verwaltungsgericht explizit nur im Hinblick auf Art. 13 Abs. 1 GG geprüft und – wie sich weitgehend bereits aus den bisherigen Ausführungen ergibt – zutreffend bejaht. Da diesbezüglich vergleichbare bzw. keine geringeren Maßstäbe gelten, sind sie aber auch im Lichte des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 GG) bzw. des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gewahrt. Der Schutzbereich des erstgenannten Grundrechts ist dadurch eröffnet, dass die Durchsuchung und Durchsicht der von den mobilen Kommunikationsendgeräten und Computern des Antragsgegners räumlich getrennten Speichermedien (Cloud-Dienste) auf der Grundlage von § 4 Abs. 4 Satz 4 VereinsG i. V. m. § 110 Abs. 3 Satz 2 StPO zugelassen wird, soweit auf sie von dem Speichermedium aus zugegriffen werden kann; im Übrigen greift Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, soweit die Daten auf den privaten mobilen Kommunikationsendgeräten samt Speichermedien des Antragsgegners erfasst werden (vgl. BVerfG, Urt. v. 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04 –, juris Rn. 69 ff., v. 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06 –, juris Rn. 46 ff.; BVerwG, Beschl. v. 2. September 2022 – 2 WDB 6.22 –, juris Rn. 24). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind insoweit insbesondere die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Grundsätze für den Zugriff auf umfangreiche elektronisch gespeicherte Datenbestände zu beachten, nach denen die Gewinnung überschießender, für das Verfahren bedeutungsloser Daten nach Möglichkeit vermieden und dies durch entsprechende Verfahrensgestaltung sichergestellt werden muss (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06 –, juris Rn. 84 ff., Urt. v. 2. März 2006 – 2 BvR 2099/04 –, juris Rn. 123, Beschl. v. 12. April 2005 – 2 BvR 1027/02 –, juris Rn. 126 ff.). Dem dient schon das der endgültigen Entscheidung über den Umfang der Beschlagnahme vorgelagerte Verfahrensstadium der Durchsicht mit dem Zweck gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 VereinsG i. V. m. § 110 StPO, im Rahmen des Vertretbaren lediglich diejenigen Informationen einem dauerhaften und damit vertiefenden Eingriff zuzuführen, die verfahrensrelevant und verwertbar sind (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. April 2005 a. a. O. Rn. 118). Im Durchsuchungsbeschluss hat das Verwaltungsgericht den Interessen des Antragsgegners zusätzlich dadurch Rechnung getragen, dass die Mitnahme der in Nummer 3 des Beschlusstextes genannten Gegenstände zur Durchsicht zum Zwecke des Auffindens von Beweismitteln für das Verbotungsverfahren nur für den Fall angeordnet wurde, „dass eine vorläufige Sicherung/Spiegelung der Daten vor Ort, insbesondere mangels freiwilliger Mitwirkung des Antragsgegners, nicht möglich ist“. Dadurch wurde sichergestellt, dass der Antragsgegner es selbst in der Hand hatte, die Mitnahme zur Durchsicht durch deren Ermöglichung vor Ort zu verhindern, die Beschränkung auf den Inhalt mit Vereinsbezug zu kontrollieren und ggf. gegen eine zu aus seiner Sicht zu weitgehende Speicherung um Rechtsschutz nachzusehen.

- 39 3.4.2. Die Durchsuchungsanordnungen sind auch nicht im Lichte der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), auf die sich der Antragsgegner als Chef vom Dienst für die Redaktionsabläufe der COMPACT-Magazin GmbH berufen kann, unverhältnismäßig. Die Durchsuchungsanordnung verschafft die Möglichkeit zur Einsichtnahme und Sichtung redaktionellen Datenmaterials und in die Art der Redaktionsabläufe, sie kann auf die Arbeit des Antragsgegners einschüchternd wirken und ist daher bereits mit erheblichen Beeinträchtigungen der Pressefreiheit verbunden. Überdies liegt in der Verschaffung staatlichen Wissens über die im Bereich journalistischer Recherche hergestellten Kontakte ein Eingriff in das Redaktionsgeheimnis, dem neben dem Vertrauensverhältnis der Medien zu ihren Informanten eigenständige Bedeutung zukommt (vgl. BVerfG, Urf. 27. Februar 2007 – 1 BvR 538/06 –, juris Rn. 44 f. m. w. N.). Aus den in Art. 5 Abs. 2 GG festgelegten Schranken der Meinungs- und Pressefreiheit mit dem verfassungsrechtlichen Verbotstatbestand des Art. 9 Abs. 2 GG ergibt sich aber, dass Meinungs- und Pressefreiheit dort zurückzutreten haben, wo sie ausschließlich der Verwirklichung verbotswidriger Vereinszwecke dienen (BVerwG, Urf. v. 28. Januar 1997 – 1 A 13.93 –, juris Rn. 74). Besteht wie im Streitfall der Verdacht des Verbotsgrundes gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, § 17 Nr. 1 VereinsG i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Alt. 2 GG, so überwiegt der Gesichtspunkt des „präventiven Verfassungsschutzes“ das Interesse des Betroffenen, von Ermittlungsmaßnahmen zum Zwecke der Abklärung des Verbotsgrundes verschont zu bleiben. Die Konstellation ist nicht vergleichbar mit Fällen der Strafverfolgung wegen Geheimnis- oder Landesverrats (§ 353b, § 99 f. StGB), in denen Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG es gebietet, dem Risiko der Verletzung des Informantenschutzes, das umso größer ist, je schwächer der Verdacht einer Beihilfe ist, entgegenzuwirken (BVerfG, Urf. v. 28. Januar 1997 a. a. O. Rn. 61 f.). Im Übrigen müssen die Vorgaben zur Auswertung großer Datenmengen bei betroffenen Vertrauensverhältnissen, hier des Informantenschutzes, auch soweit er über den Umfang von § 4 Abs. 4 Satz 1 VereinsG, § 97 Abs. 5 StPO hinaus aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG geboten ist, in einem gerichtlichen Durchsuchungsbeschluss nicht ausformuliert werden. Die Ermittlungsbehörden haben diese Vorgaben nicht erst aufgrund des richterlichen Beschlusses zu beachten. Die Beschränkungen ergeben sich aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und sind bei der Rechtsanwendung ohne weiteres zu beachten (vgl. BVerfG, Beschl. v. 16. Juni 2009 – 2 BvR 902/06 –, juris Rn. 110).
- 40 3.5. Unschädlich ist, dass die Durchsuchungsanordnungen zu den weiteren in Nummer 1 Buchst. b und c des Beschlusstextes genannten Durchsuchungszwecken, nämlich der Sicherstellung des durch Nr. 6 und 8 der Verbotsverfügung des BMI unter Anordnung des Sofortvollzugs beschlagnahmten und zugunsten des Bundes eingezogenen Vereinsvermögens und Sachen Dritter, möglicherweise nicht hätten ergehen dürfen, weil die dafür allein in Betracht kommende Rechtsgrundlage des § 10 Abs. 2 Satz 1 und 5 VereinsG die Vollstreckbarkeit der mit

der Verbotsverfügung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 VereinsG verbundenen Beschlagnahme- und Einziehungsentscheidung des BMI voraussetzt, die durch die Wiederherstellung der dagegen gerichteten Klage durch den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 14. August 2024 – 6 VR 1.24 – mit Wirkung auch für die Vergangenheit (ex tunc) entfallen ist (vgl. dazu OVG Bremen, Beschl. v. 6. Dezember 2005 – 1 S 332/05 –, juris Rn. 14 ff.; a. A. wohl OVG LSA, Beschl. v. 16. Oktober 2024 – 3 P 122/24 –, juris Rn. 9). Die Durchsuchungsanordnung zu dem in Nummer 1 Buchst. a des Beschlusstextes genannten Zweck des Auffindens von Beweismitteln ist unabhängig davon rechtmäßig. Denn es ist weder erkennbar noch vorgetragen, dass bestimmte abgegrenzte Bereiche der zu durchsuchenden Gegenstände nur zum Auffinden von Beweismitteln, nicht aber zum Auffinden von Vereinsvermögen oder zur Förderung der Bestrebungen des Vereins dienender Sachen durchsucht werden konnten, und diesen Durchsuchungszwecken somit eine eigenständige Begrenzungsfunktion zukam (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. September 2024 – 6 E 62/23 –, juris Rn. 47; BayVGH, Beschl. v. 12. Februar 2024 – 4 C 23.1887, 4 C 23.1888 –, juris Rn. 28). Auf die Einwände des Antragsgegners gegen die auf § 10 Abs. 2 Satz 5 VereinsG gestützten Durchsuchungsanordnungen kommt es daher nicht an.

- 41 4. Hinsichtlich der in Nummer 4 des angegriffenen Beschlusses vom 3. Juli 2024 angeordneten „Beschlagnahme“ hat die Beschwerde des Antragsgegners Erfolg. Da eine konkret gegenstandsbezogene Prüfung bei Erlass des Beschlusses noch nicht stattgefunden hatte, handelt es sich nicht um eine Beschlagnahme im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VereinsG, sondern um eine Richtlinie, mit der die Reichweite der angeordneten Durchsuchung begrenzt wurde. Zur Begründung wird auf die Ausführungen oben unter Nummer 3.3.1 Bezug genommen. Durch die Aufnahme in den Beschlusstext sowie durch die Formulierung in den Beschlussgründen („Die Beschlagnahmeanordnung zwecks Auffinden von Beweismitteln [Ziffer 4] ergeht auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 VereinsG i. V. m. §§ 94, 98 StPO“) wurde indes der Rechtsschein einer Beschlagnahmeanordnung als einer eigenständigen den Antragsgegner belastenden Zwangsmaßnahme gesetzt, dessen Aufhebung mit der aus dem Tenor ersichtlichen Maßgabe er nach den für den Rechtsschein eines unwirksamen Verwaltungsakts anerkannten Grundsätzen verlangen kann (vgl. BVerwG, Beschl. v. 26. Januar 2022 – 1 WB 8.21 –, juris Rn. 19 m. w. N.).
- 42 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 43 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil im Beschwerdeverfahren lediglich eine Festgebühr in Höhe von 66,00 € nach Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) anfällt.

44 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Dehoust

Drehwald

Groschupp